

juris-Abkürzung: §250BauGBUmwand3V BE
Ausfertigungsdatum: 11.11.2025
Gültig ab: 01.01.2026
Gültig bis: 31.12.2030
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVBl. 2025, 576
Gliederungs-Nr: 2130-6

Verordnung über einen Genehmigungsvorbehalt ge-
mäß § 250 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs
für die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder
Teileigentum in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten
(Umwandlungsverordnung nach § 250 BauGB)
Vom 11. November 2025

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2030

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über einen Genehmigungsvorbehalt gemäß § 250 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs für die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten (Umwandlungsverordnung nach § 250 BauGB) vom 11. November 2025	01.01.2026 bis 31.12.2030
Eingangsformel	01.01.2026 bis 31.12.2030
§ 1	01.01.2026 bis 31.12.2030
§ 2	01.01.2026 bis 31.12.2030
§ 3	01.01.2026 bis 31.12.2030

Auf Grund des § 250 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Das Land Berlin ist ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Sinne von § 201a Satz 3 und 4 des Baugesetzbuchs, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Die Begründung zu dieser Verordnung wird im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben.

§ 2

Die Erteilung der Genehmigung nach § 250 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs ist bei dem für Plänen zuständigen Amt des Bezirks zu beantragen, in dem das antragsgegenständliche Wohngebäude belegen ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.